

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Bösel West, Stadt Lüchow (Wendland)

Vorhabenträger: Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle

Die Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle hat beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N163 inklusive Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen) in der Stadt Lüchow (Wendland) beantragt.

Die drei WEA haben eine Nabenhöhe von je 164 m, einen Rotordurchmesser von je 163 m, somit eine Gesamthöhe von je 245,5 m und eine Nennleistung von je bis zu 5,7 MW.

Die beantragten WEA sollen im Gemeindegebiet Stadt Lüchow (Wendland), südöstlich des Ortsteils Banneck und westlich des Ortsteils Bösel auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden.

| | | | |
|-------|--|---------|--------------|
| WEA 1 | Stadt Lüchow (Wendland), Gemarkung Bösel | Flur 16 | Flurstück 35 |
| WEA 2 | Stadt Lüchow (Wendland), Gemarkung Bösel | Flur 14 | Flurstück 49 |
| WEA 3 | Stadt Lüchow (Wendland), Gemarkung Bösel | Flur 16 | Flurstück 45 |

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig.

Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der zwischenzeitlich ergänzte Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsstudie, Schattenwurfgutachten, Schallgutachten, Eiswaufgutachten, Bodengutachten, Landschaftsbildbewertung, Gutachten zur Standorteignung, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen im Planungsgebiet) (Visualisierung), Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem)) wird in der Zeit vom

01.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022

bei der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 63, Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer B 308, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland), Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05841/120-530 zur Verfügung gestellt und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden, Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag: 09.00 -12.30 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Außerdem kann der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Stadt Lüchow, Rathaus, Theodor –Körner Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland) an den behördlichen Arbeitstagen während der Dienstzeiten, Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 – 18.30 Uhr, eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter <https://www.luechow-dannenberg.de/BoeselWestLuechow2> veröffentlicht.

Außerdem wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.06.2022) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter 63.Immissionsschutz@luechow-dannenberg.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der vorgenannten Frist bei der vorstehend genannten Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Da die Unterlagen zwischenzeitlich überarbeitet wurden, müssen auch Personen, die bereits Einwendungen erhoben hatten, ihre Einwendungen erneut vortragen.

Sollten rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, werden diese in einem Erörterungstermin mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Termin wird auf Mittwoch, den 08. Juni 2022, ab 10.00 Uhr im Dörfergemeinschaftshaus in 29462 Wustrow, Fehlstraße 35, bestimmt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchgeführt (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG). Geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus werden bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Eine Entscheidung, dass der Erörterungstermin entfällt, wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüchow, den 28.03.2022

Die Landrätin

Gez. Schulz